



**Motion von Thomas Meierhans  
betreffend Anpassung kantonaler Richtplan durch Verschiebung von Siedlungserweiterungen in das Gebiet Wald  
(Vorlage Nr. 2521.1 – 14953)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 7. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur am 25. Juni 2015 überwiesenen Motion von Thomas Meierhans vom 7. Juni 2015 (Vorlage Nr. 2521.1 – 14953) betreffend Anpassung kantonaler Richtplan durch Verschiebung von Siedlungserweiterungen in das Gebiet Wald.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion nachfolgend unseren Bericht:

Vorab ist festzustellen, dass die Aussage des Motionärs, die Waldfläche im Kanton Zug habe zwischen 2004 und 2013 um 388 Hektaren zugenommen, nicht korrekt ist. Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen keine Waldfeststellungen, weshalb hier die Waldfläche nicht verbindlich festgelegt, sondern lediglich aufgrund von Luftbilddauswertungen durch Vermessungsfachleute abgeschätzt wurde. Dabei zeigte sich, dass sich die Waldflächen in diesem Zeitraum nur unwesentlich verändert haben.

Der Motionär will mit seinem Vorstoss erreichen, dass der kantonale Richtplan in dem Sinne geändert wird, dass Siedlungserweiterungsgebiete vom heutigen Landwirtschaftsgebiet in Gebiete mit Wald verschoben werden. Dazu ist festzuhalten, dass das Motionsbegehren gegen Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), namentlich gegen Art. 5 WaG verstösst. Danach sind Rodungen verboten. Eine Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem unter anderem folgende Voraussetzung erfüllt ist, dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG). Damit aus einer Waldfläche Siedlungsfläche (Bauzone) geschaffen werden könnte, müsste also eine Rodung vorgenommen werden.

Nicht als wichtige Gründe für die Vornahme einer Rodung gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht forstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG). Die vom Motionär begehrte Siedlungserweiterung innerhalb des Waldes würde zum einen an der Standortgebundenheit und zum andern an den wichtigen Gründen scheitern, weil gemäss Bundesrecht die Gewinnung von Bauland nicht als wichtiger Grund zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für eine Rodung gilt. Das Verwaltungsgericht hat erst kürzlich in einem Urteil vom 23. Dezember 2014 diesen Grundsatz im Zusammenhang mit einer Zonenplanänderung bei der Nordzufahrt Walchwil bestätigt. Es stellte dabei fest, dass eine Rodung für eine Baulandausscheidung nicht bewilligungsfähig ist.

In der Stadt Bern steht aktuell die Waldstadt Bremer zur Diskussion. Dabei soll Wald für die Stadterweiterung gerodet werden, was eine Initiative verhindern will. Das Stimmvolk wird sich also – unabhängig von der Bundesrechtmässigkeit der Rodung – dazu äussern können. Im

Zusammenhang mit einer geplanten grossflächigen Rodung im Gebiet Kloten–Balsberg hat der Verein Landesplanung der Schweiz (VLP) ein Heft Raum & Umwelt (März Nr. 2/13) herausgegeben. Darin wird die heutige Rechtsprechung umfassend abgehandelt. Die VLP gelangt dabei zu folgendem Fazit: Mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben sind die Hürden für eine Rodung für Siedlungszwecke faktisch nicht überwindbar.

Das Begehren von Thomas Meierhans unterstützt an sich die Anstrengungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), die raumplanerische Interessenabwägung zu stärken. Dieses Anliegen einer grundsätzlichen und allumfassenden raumplanerischen Interessenabwägung – und nicht nur auf den Wald bezogen – brachte die BPUK im Rahmen der Stellungnahme zur RPG 2-Revision ein. Der Motionär setzt jedoch mit seinem Begehren auf das falsche Instrument. Für eine Umsetzung des Motionsbegehrens müsste vorab Bundesrecht, namentlich das Waldgesetz oder das Raumplanungsgesetz, geändert werden. Die vom Motionär geforderte Anpassung des Richtplans widerspricht Bundesrecht, könnte zum heutigen Zeitpunkt vom Bundesrat nicht genehmigt werden und ist deshalb abzulehnen.

### **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Vorlage Nr. 2521.1 – 14953 sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 7. Juli 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser